

Monatshefte für Osteuropäisches Recht

ISSN 0042-9678

Die wichtigsten Gesetzgebungsakte
in den Ländern Ost- und Südosteuropas

WGO

3/2003

45. Jahrgang

- **Polnische Selbstverwaltungsstrukturen**
Łukasz Wardyn
- **Zugang zu öffentlicher Information in Bosnien**
Axel Schwarz
- **Justiz in Albanien. Ein Überblick**
Wolfgang Stoppel
- **Gesetzgebung**
April – Juni 2003



C.F. Müller

208

Schrifttum

(WGO – MFOR 2003)

Internationalisierung des gesellschaftlichen Lebens« immer bedeutsamer werdende verfassungsrechtliche Bestimmung der Rolle des Völkerrechts im verfassungsrechtlichen Rechtssystem hin (S. 63). Der III. Abschnitt widmet sich dem Status des Individuums (S. 74 ff.) mit einer Darstellung der Grundzüge des polnischen Staatsangehörigkeitsrechts, der Grundrechte (S. 82 ff., hier auch der Rechte nationaler und ethnischer Minderheiten, S. 93 ff.) und der Verfassungspflichten des Individuums (S. 106), einem Thema, mit dem in Deutschland *Otto Luchterhandt* sich eingehend befaßt hat (Grundpflichten als Verfassungsproblem in Deutschland, Berlin 1988). Die Abschnitte über den Rechtsstaat (IV., S. 117 ff.), die Demokratie (V., S. 127 ff.) und das Wahlrecht (VI., S. 145 ff.) sind relativ knapp gehalten; interessant ist die Information darüber, daß z. B. Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamte keiner politischen Partei angehören dürfen (S. 140). Ebenfalls interessant ist der Hinweis, daß die Rolle, die die Gewerkschaften in Polen spielen, immer geringer wird (S. 143/144) – sollte Polen insoweit ein Vorreiter für Deutschland sein? Nicht zu wünschen ist eine solche Vorreiterrolle hinsichtlich der geringen Wahlbeteiligung in Polen (S. 152: Wahlbeteiligung bei der Sejmwahl 2001 46,3%). Ausführlich behandelt *Banaszak* die Legislative (VII., S. 170 ff.), die Exekutive (VIII., S. 215 ff., mit dem in Polen zur Exekutive gerechneten Staatspräsidenten – hier wird der Einfluß des französischen Verfassungsrechts sichtbar –, m. E. keine gute Konstruktion), die territoriale Selbstverwaltung (IX., S. 232 ff., hier insbesondere auch mit Hinweis auf die – uns fremde – Institution der Woiwodschaft, S. 244 ff.) sowie die Judikative (X., S. 253 ff., z. B. mit dem – wiederum für uns fremden – Grundsatz der Rechtsprechungsaufsicht des Obersten Gerichts, S. 259). Das Buch wird abgeschlossen mit dem Abschnitt über die Wirtschaftsverfassung (XII., S. 313 ff.).

Gegenüber dem positiven Gesamteindruck des Buches von *Banaszak*, das einen präzisen Überblick über das polnische Verfassungsrecht gibt, ist kaum Kritik anzumelden. In einer Neuauflage sollte vielleicht ein Sachverzeichnis enthalten sein.

Ingo von Münch

Drobnig, Ulrich; Roth, Marianne; Trunk, Alexander (Hrsg.): **Mobiliarsicherheiten in Osteuropa**. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag (BWV), 2002, kart., 245 Seiten, 33 €, ISBN 3-87061-891-4 (ROW-Schriftenreihe, Band 28)

Das hier vorzustellende Buch ist der Versuch, einen Überblick über die Mobiliarsicherheiten in Osteuropa zu vermitteln. Es basiert auf einer im Juli 1998 durchgeführten Tagung des Instituts für Osteuropäisches Recht der Universität Kiel und versammelt Beiträge zum Recht der Mobiliarsicherheiten in einigen ausgewählten osteuropäischen Ländern. Vertreten sind die unmittelbaren deutschen Nachbarn Polen und Tschechien, die baltischen Staaten Estland, Lettland, Litauen sowie Rußland und die Ukraine.

Besondere Beachtung verdienen die drei länderübergreifenden Einführungsbeiträge, die die wichtigsten Elemente der Mobiliarsicherheiten in den untersuchten Staaten zusammenfassen. Gleichzeitig stellen sie die Mobiliarsicherheiten getrennt aus materiell-, prozessual- und international-privatrechtlichen Sicht dar. Besonders wertvoll ist dabei die integrierte Darstellung der Mobiliarsicherheiten im systematischen und nicht länderbezogenen Vergleich.

Eine sehr interessante, vergleichende Analyse des materiellen Rechts der Mobiliarsicherheiten in Osteuropa liefert der Beitrag von Prof. *Ulrich Drobnig*, in dem er sich insbesondere mit den besitzlosen Sicherheiten beschäftigt. Ausgehend von ökonomischen Bedürfnissen, über gesetzliche Regelungen und systematische Einordnung der Kreditsicherheiten macht der Verfasser das besitzlose Pfandrecht in Osteuropa zum Hauptschwerpunkt seiner Ausführungen. Eingegangen wird insbesondere auf die Begründung, den gutgläubigen Erwerb des Pfandrechts, auf globale Sicherungen sowie auf Verpfändung von Rechten, wobei auch eigentumsrechtliche Kreditsicherheiten (Sicherungsübertragung, Eigentumsvorbehalt) kurz geschildert werden. Die angenommene Struktur der Ausführungen gibt dem Leser in einer überschaubaren Form einen rechtsvergleichenden Überblick über besitzlose Kreditsicherheitsformen, die das traditionelle Faustpfand fast völlig verdrängt haben und die heutzutage nicht nur in Osteuropa immer mehr an Bedeutung gewinnen. Besonders interessant sind die gemeinsamen Leitlinien, die der Verfasser bei allen von ihm angedeuteten Unterschieden in diesen sieben osteuropäischen Ländern erkennt.

Der wahre, praktische Wert der Mobiliarsicherheiten zeigt sich letztendlich erst bei ihrer verfahrensrechtlichen Durchsetzung, falls der Schuldner seinen vertragmäßigen Pflichten nicht nachkommt. Diesem wichtigen Thema ist der lesenswerte Beitrag von Prof. *Alexander Trunk* gewidmet. Mit einigen Vorbemerkungen zur dynamischen Entwicklung des Zivilverfahrensrechts, dokumentiert der Verfasser die Gesetzänderungen in diesem Bereich. In den anschließenden Kapiteln werden die osteuropäischen Rechtsordnungen in ihren Verschiedenheiten auf der Suche nach einem gerechtfertigten Ausgleich bei der Verwertung des Sicherungsgegenstandes sowie im Erkenntnisverfahren dargestellt. Besonderes Interesse schenkt der Verfasser der Durchsetzung von Mobiliarsicherheiten in der Zwangsvollstreckung und in der Insolvenz. In kurzer vergleichender Form präsentiert wird die Beteiligung der Sicherungsgläubiger am Insolvenzverfahren, deren Beschränkungen der Rechtsdurchsetzung durch das Insolvenzverfahren sowie die Rangordnung, nach der die Gläubiger befriedigt werden.

Prof. *Marianne Roth* weist dagegen nach, daß die Gestaltung der Kreditsicherheiten an beweglichen Sachen im heutigen Wirtschaftsverkehr eine grenzüberschreitende Bedeutung hat. Da der Exporteur im Streitfall seine Rechte im Ausland geltend machen muß, ist ihr Beitrag (S. 33–53) besonders lesenswert für international tätige deutsche Exportunternehmen, die ihre Waren nach Osteuropa liefern. Ob sie ihre Mobiliarsicherheiten aber durchsetzen, entscheiden in erster Linie die kollisionsrechtlichen Regelungen in den einzelnen Ländern. Darüber hinaus kommt der Frage nach dem anwendbaren Recht grundlegende Bedeutung zu, der die Autorin nachgeht. In ihrem Beitrag betont sie, daß im internationalen Handel tätige Investoren nur dann ein geeignetes Sicherungsmittel wählen können, wenn sie wissen, nach welchem Recht sich die Entstehung sowie der weitere Bestand und die Wirkung von dinglichen Sicherheiten richtet. Dargestellt wird diese Problematik und der Meinungsstand zuerst aus deutscher Sicht, wobei der Schwerpunkt auf die international-sachenrechtlichen Fragen gelegt wird. Beleuchtet werden insbesondere der Grundsatz der *lex rei sitae* sowie Auflockerungen der *lex situs*-Regel. Der deutschen Transpositions-

lehre folgend, nach der die nach ausländischem Recht wirksam entstandenen Sicherungsrechte in funktionsäquivalente Institute des deutschen Rechts umgedeutet werden, zeigt die Autorin die Großzügigkeit der deutschen Rechtsprechung bei der Anerkennung ausländischer Mobiliarsicherheiten. Die hieran anschließenden Ausführungen, die die kollisionsrechtliche Regelung der dinglichen Mobiliarsicherheiten in Osteuropa betreffen, verdienen besondere Beachtung. Gegliedert in zwei Gruppen – je nach dem, ob das Land an der zwingenden situs-Regel festhält (Länder mit zwingender situs-Regel) oder ob das Land die Parteiautonomie zulässt (Länder mit Rechtswahlmöglichkeit) – werden die Unterschiede bei den kollisionsrechtlichen Regelungen in den einzelnen Ländern sowie ihre Folgen praxisorientiert präsentiert.

Diesen drei länderübergreifenden Beiträgen folgen in alphabetischer Reihenfolge die Länderberichte. Die Rechtslage jedes Landes wird in jeweils zwei Beiträgen geschildert. Wie im Vorwort angedeutet, befassen sich die Beiträge sowohl mit der materiellrechtlichen Ausgestaltung von Mobiliarsicherheiten als auch mit ihrer verfahrensrechtlichen Durchsetzung, wobei es den Autoren freigestellt wurde, ob sie einen Gesamtüberblick über das Recht der Mobiliarsicherheiten in ihrem Land geben oder einen ausgewählten Problembereich vertieft erörtern. Hieraus erklärt sich der teilweise unterschiedliche Zuschnitt der Beiträge, worauf ebenfalls im Vorwort hingewiesen wurde. Es kann daher auch manchmal schwierig sein, die rechtsvergleichende Analyse zwischen diesen Ländern nur aufgrund dieser Beiträge durchzuführen, wenn es an Homogenität fehlt. Um so wertvoller erscheinen die oben erwähnten länderübergreifenden Beiträge. Während sie von den Experten aus der Sicht der deutschsprachigen Rechtskultur geschrieben wurden, sind die Verfasser der Nachfolgebeiträge ausgewiesene Experten aus den jeweiligen Ländern (S. 251 f.). Zu den Länderberichten läßt sich allgemein sagen, daß ihr Umfang sowie ihre Komplexität so unterschiedlich sind, daß eine gemeinsame Bewertung nicht möglich ist. So variiert der Umfang der Beiträge von knapp über drei (so im Falle des Verfahrensrechts der dinglichen Sicherheiten in der Tschechischen Republik, S. 225–228) bis zu 53 Seiten (so im Falle der verfahrensrechtlichen Aspekte der dinglichen Kreditsicherheiten im polnischen Recht, S. 119–168). Anzumerken ist auch, daß zwei kurze Beiträge – jeweils zum lettischen (S. 79–85) und zum litauischen Recht (S. 87–93) – in Englisch abgefaßt wurden. Abgesehen von der Bewertung einzelner Beiträge, die unterschiedlich ausfallen müßte, ist auf die polnischen Berichte (S. 101–168) hinzuweisen. Verdienstvoll ist insbesondere der Bericht von *Fryderyk Zoll* (S. 119–168), der dem deutschen Leser die umfangreichste und zugleich ausführlichste Analyse anbietet.

Ergänzend muß aber auf den Rechtsstand der Beiträge hingewiesen werden. Da die Herausgeber darauf nicht eingegangen sind, muß dieser leider vom Leser selbst ermittelt werden. Dies ist schwierig, weil zwischen der Tagung (1998) und der Veröffentlichung dieses Buches (2002) immerhin vier Jahre vergangen sind. Dabei ist nicht zu übersehen, daß sich die osteuropäischen Rechtsordnungen immer noch im ständigen und dynamischen Rechtswandel befinden, der viel häufiger als in etablierten Demokratien Gesetzänderungen erzwingt. Die Feststellung des gemeinsamen Rechtsstanddatums für alle in dem Buch enthaltenen Länderreferate ist kaum möglich. Verallgemeinernd läßt sich sagen, daß der

Rechtsstand der Beiträge den Juni 2000 nicht überschreitet. Entgegen der im Vorwort enthaltenen Behauptung, nach der die Tagungsreferate für die Publikation aktualisiert wurden, hat das Buch schon im Veröffentlichungszeitpunkt die geltende Rechtslage nicht wiedergegeben. Sein Nutzen für die Praxis ist somit bedingt und nur unter Berücksichtigung der Gesetzesänderungen möglich. Das vermindert indes nicht seinen wissenschaftlichen Wert.

Abschließend bleibt festzustellen, daß das Buch dem deutschen Leser einen guten Einstieg in den Rechtsbereich der Mobiliarsicherheiten in einigen osteuropäischen Ländern gibt und als Ausgangswerk für weitere vertiefte, rechtvergleichende Nachforschungen dienen kann.

Arkadiusz Wudarski

Redecker, Niels von (Hrsg.): **Deutsch-Estnische Rechtsfragen**. Frankfurt am Main u. a.: Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, 2003, brosch., 109 Seiten, 23 €, ISBN 3-631-50625-2 (Studien des Instituts für Ostrecht München, Band 43)

Nach über zehn Jahren der Transformation in Ost- und Mitteleuropa haben sich die rechtlichen Kontakte und Beziehungen zwischen Deutschland und den Transformationsstaaten stark intensiviert. Dies wird auch deutlich an der Gründung verschiedener bi-nationaler Juristenvereinigungen, wie zuletzt in diesem Jahr der deutsch-ukrainischen. Gerade die baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen rücken mit dem Herannahen des EU-Beitritts stärker in die Aufmerksamkeit deutscher Juristen, wohl auch wegen historischer rechtlicher Gemeinsamkeiten und der Rezeption deutschen Rechts seit 1991. So gründete sich schon im Jahr 1998 die deutsch-lettische Juristenvereinigung. Ihr folgte im Jahr 2002 die Deutsch-Estnische Juristenvereinigung e. V. (DEJV), die bereits im Juni 2002 in Tallinn ihre erste Jahrestagung veranstaltete. Im vorliegenden Band hat *Niels v. Redecker* als zweiter Vorsitzender der DEJV die dort gehaltenen Referate versammelt, die in einem weiten Bogen verschiedene deutsch-estnische Rechtsfragen behandeln. Einzig der Beitrag von *Ingo von Münch* über die Gemeinschaft der Juristen – als Geleitwort zur Gründung der DEJV gedacht – hebt sich von den anderen Aufsätzen ab, da er sich nicht mit Estland beschäftigt. Er bildet aber mit der im Anhang abgedruckten Satzung der DEJV einen Rahmen für die anderen Beiträge.

Eerik Kergandberg berichtet in seinem Beitrag »Estlands künftiges Strafverfahrensgesetzbuch als rechtspolitische Entscheidung« von der Entwicklung, die der Entwurf für ein neues estnisches Strafverfahrensrecht in den letzten zehn Jahren genommen hat. Er stellt die wichtigsten Streitfragen des Entwurfes nicht nur dar, sondern geht auch auf die Einflüsse ein, denen der Entwurf ausgesetzt war und ist, indem er einen Einblick in die rechtsvergleichende Arbeitsweise der Reformkommission gewährt. Grundlegende Fragen mußten geklärt werden: z. B., ob dem Opportunitäts- oder dem Legalitätsprinzip mehr Platz eingeräumt werden sollte. Auch das Verhältnis von Polizei und Staatsanwaltschaft wurde diskutiert; ebenso Fragen der Beweisführung und Fragen der Gesetzesstruktur, wie z. B. die Möglichkeit, das Strafverfahrensrecht nach schwedischem Vorbild in ein gemeinsames Verfahrensgesetz mit aufzunehmen. So kann man den Bei-